



Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze (Stand 30. Juli 2008)

Energie und Rohstoffe

Das Bundeskabinett hat am 18. Juni 2008 den **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze** beschlossen. Der BDI begrüßt grundsätzlich dieses Gesetzesvorhaben, weil die Effekte des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes nicht ausreichend sind, um die Netzinfrastruktur im Bereich der Stromversorgung zeitgerecht an den zunehmenden und veränderten Stromtransportbedarf anzupassen.

Dokumenten Nr.
D 0229

AZ: II/2-43-21/08

Datum
30.7. 2008

Seite
1 von 11

I. Vorbemerkungen

Der zügige Ausbau der Übertragungsnetze ist dringend notwendig. Dies hat auch die vom BDI ausgerichtete erste Netzinfrastrukturkonferenz am 26. Mai 2008 mit Bundeskanzlerin Merkel bestätigt. Die erste Netzstudie der Deutschen Energieagentur (dena) hatte bereits 2005 gezeigt, dass allein die Integration der Windenergie rund 1.900 km neue Leitungen im Übertragungsnetz bis 2020 erfordert. Hinzu kommt noch der wachsende Kapazitätsbedarf durch den stetig steigenden europäischen Stromhandel.

Erfahrungen der Übertragungsnetzbetreiber mit Planfeststellungsbehörden zeigen, dass die Netzausbauprojekte vor allem durch überlange Genehmigungsverfahren und teilweise zögerliche Behördenentscheidungen nicht zeitgerecht vorankommen.

Der BDI unterstützt daher die Bundesregierung, die Genehmigungsverfahren und die dazu erforderlichen Verfahrensschritte für wesentliche und dringliche Netzausbauprojekte wirksam zu beschleunigen. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf ist daher ein richtiger Schritt, u. a. die vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat identifizierten und für Deutschland rechtsverbindlich vorrangigen Netzausbauprojekte von europäischem Interesse (Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG) auch national umzusetzen.

Derzeit unterscheidet sich die Praxis der Bundesländer hinsichtlich des geforderten Umfangs und Gestaltung der Planunterlagen teilweise erheblich. Gerade bei den regelmäßig landesgrenzenübergreifenden Netzausbauprojekten sind diese Unterschiede für die einzelnen Antragsteller nur mit erheblichem zeitlichen und finanziellen Aufwand bei der Erstellung der Planunterlagen zu bewältigen. Wir unterstützen daher das Anliegen des Bundeswirtschaftsministeriums, Muster-Planfeststellungsrichtlinien (etwa auf

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband BUSINESSEU
ROPE

Telekontakte
T: 030 2028-1542
F: 030 2028-2542

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
W.Heller@bdi.eu

der Basis der Planungsrichtlinien für den Fernstraßenbau: Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2002, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 27/2002 vom 05.11.2002, VkB1. 2002, S. 802 ff.) zu erstellen.

Eine weitere wesentliche Voraussetzung für einen zügigen Netzausbau ist eine ausreichende Verzinsung von Investitionen in Netzanlagen bzw. die Sicherung eines wirtschaftlich nachhaltigen Übertragungsnetzbetriebs. Dabei kommt es nicht allein auf die Festlegung eines angemessenen nominalen Zinssatzes an, sondern auch auf das zeitgerechte Wirksamwerden der Zinskosten bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen im Rahmen der Anreizregulierung. So können zurzeit die Zinskosten erst mit einem zweijährigen Verzug in der Erlöshöhe berücksichtigt werden, so dass der Netzinvestor renditemindernd in Vorleistung gehen muss. Es muss für die Investoren in den Ausbau der Netze ein angemessener wirtschaftlicher Anreiz für diese Investitionen gesichert sein. Insofern ist insbesondere die Entscheidung des Gesetzgebers, Investitionsbudgets vorzusehen, um Investitionsanreize zu setzen und mögliche investitionshemmende Effekte der Anreizregulierung zu vermeiden, zu begrüßen. Die Bundesnetzagentur ist gefordert, dieses Instrument im Sinne der gesetzgeberischen Zielsetzung einzusetzen und Investitionssicherheit zu schaffen.

Die ständig steigenden Kosten für Systemdienstleistungen aufgrund der wachsenden Einspeisung aus Erneuerbaren Energien sollten nicht in die Netzentgelte eingehen, sondern als EEG-spezifische Kosten wie die Einspeisevergütungen in die EEG-Umlage einfließen. Das gleiche gilt für die Netzkosten für die Anbindung von offshore-Windkraftanlagen. Auch diese Kosten sind spezifische EEG-Kosten und sollten in der EEG-Umlage und nicht in den Netzentgelten berücksichtigt werden. Nur so kann Transparenz über die wahren Kosten des EEG geschaffen werden. Werden wesentliche Kostenregelungen außerhalb des EEG getroffen, schafft der Gesetzgeber Intransparenz und verdeckt damit, dass ein wesentlicher Teil der Netzkosten durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung verursacht ist.

Es existieren zahlreiche Schwierigkeiten, die die Genehmigungsverfahren für Leitungsvorhaben stark verzögern können. Hierzu zählen u. a. die Mehrstufigkeit des Verfahrens, der Umfang der Antragsunterlagen, die fehlende planerische Absicherung von Leitungstrassen und die Tatsache, dass Rechtsmittel gegen die Verwaltungsentscheidungen gegeben sind (z.B. gegen den Planfeststellungsbeschluss und ggf. gegen den Enteignungsbeschluss) und dass seit der letzten Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes den privaten Naturschutzverbänden ein eigenes Klagerecht zugestanden wird.

Es ist bedauerlich, dass das Gesetz mit Verkabelungs-Pilotprojekten befrachtet wurde. Denn es ist zu befürchten, dass die als vordringlich benannten Vorhaben nunmehr in den genannten Teilbereichen neue Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen. Unklarheiten bei der Definition der Kriterien, wann ein Kabel zu bauen ist, bergen weitere Verzögerungsrisiken. Durch den horizontalen Belastungsausgleich werden Landesgesetzgeber geradezu ermutigt, einen aufwendigen Erdkabelbau für ihr Hoheitsge-

biet anzuordnen, da die dadurch entstehenden Zusatzkosten auf alle Netznutzer umgelegt werden.

II. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

1. zu Artikel 1 § 1 Absatz 1 Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG)

a) Die Vorschrift verweist auf einen Bedarfsplan für Höchstspannungsnetze mit einer Nennspannung von 380 Kilovolt oder mehr, für die ein vordringlicher Bedarf besteht. Insofern ist der Bedarfsplan das Herzstück des Gesetzes. Die Festlegung des Bedarfsplans durch den Gesetzgeber wird ausdrücklich begrüßt.

Im Hinblick auf die künftigen, derzeit noch nicht von der dena-Netzstudie I erfassten Leitungsprojekte, müssten im Bedarfsplan aus Gründen der Planungssicherheit verbindliche Kriterien (z. B. gestiegener bzw. prognostizierter Bedarf) festgelegt werden, deren Erfüllung (zwingend) zur Aufnahme des Leitungsprojektes in den Bedarfsplan führt. Eine rein „politische“ Entscheidung darüber, welches Projekt in den Bedarfsplan aufgenommen wird, muss vermieden werden.

b) § 43 EnWG soll dahingehend abgeändert werden, dass Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung bis einschließlich 150 kV, die zur Netzanbindung von Offshore-Windkraftanlagen als Seekabel und landeinwärts als Freileitung oder Erdkabel verlegt werden sollen, der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde bedürfen. Vor diesem Hintergrund muss auch Artikel 1 § 1 Absatz 1 entsprechend angepasst werden. Die Regelung gilt bisher nur für Vorhaben im Bereich der Höchstspannungsnetze mit einer Nennspannung von 380 kV oder mehr.

Formulierungsvorschlag:

„Für Vorhaben nach § 43 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes im Bereich der Hochspannungsnetze mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und ...“

2. zu Artikel 1 § 1 Absatz 2

Mit dieser Vorschrift wird die Verbindlichkeit der Vorhaben des Bedarfsplans für die Genehmigungsverfahren festgestellt. Damit muss auf der Ebene der Planfeststellung und der Plangenehmigung nicht mehr über die Notwendigkeit eines Vorhabens entschieden werden. Die Auseinandersetzung über die Notwendigkeit und Vordringlichkeit von Vorhaben war bislang mitursächlich für langwierige Entscheidungsprozesse und überlange Genehmigungsverfahren. Der BDI begrüßt diese Regelung als ein zentrales Element, die Planfeststellung und die Plangenehmigung zu beschleunigen. Zusätzlich sollte der Anwendungsbereich auch auf das Raumordnungsverfahren ausgedehnt werden, um dort die Notwendigkeit des Vorhabens ebenso streitfrei zu stellen. Dementspre-

chend wäre die Übergangsregelung in § 118 Absätze 9 und 10 EnWG (Artikel 2 Ziffer 7) um das Raumordnungsverfahren zu ergänzen.

3. zu Artikel 2 Ziffer 5

Die vorgesehene Verknüpfung zwischen dem Bedarfsplan nach dem EnLAG und §§ 43 bis 43 d EnWG des Gesetzentwurfs wird ausdrücklich begrüßt.

Obwohl viele der von den Übertragungsnetzbetreibern derzeit betriebenen Projekte als vorrangige Vorhaben von europäischem Interesse in der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 (zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG) sowie im Vorrangigen Verbundplan vom 10.01.2007 (KOM(2006) 846 endgültig) aufgeführt sind, lehnen die Planfeststellungsbehörden die Anwendung der Verfahrensvorschriften des § 43b EnWG ohne Angaben von Gründen ab und negieren damit die europarechtlichen Vorgaben für die Verwirklichung dieser Leitungsbauprojekte. Diese Ablehnungsentscheidungen sind als reine behördliche Verfahrenshandlungen vor Erlass einer Verwaltungsentscheidung praktisch nicht justiziabel, vgl. § 44a VwGO. Eine die europarechtlichen Vorgaben klarstellende und für die Planfeststellungsbehörden verbindliche Regelung der vorgeschlagenen Art im nationalen Recht ist daher unbedingt erforderlich.

4. zu Artikel 1 § 1 Absatz 3

Der BDI begrüßt es, dass mit dieser Vorschrift das Bundesverwaltungsgericht als erste und letzte Instanz für Rechtsstreitigkeiten für die im Bedarfsplan genannten Vorhaben festgelegt wird. Allgemein hat das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz gezeigt, dass eine Rechtswegkonzentration den höchsten Beschleunigungseffekt erzielt (Erfahrungsbericht BT-Drs. 15/2311). Rechtsstreitigkeiten um diese als vordringlich gekennzeichneten Netzausbauvorhaben sind aufgrund ihres überregionalen Charakters und Bedeutung daher auch überregional vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen und zu entscheiden. Damit ist auch der Gefahr vorgebeugt, bei typischerweise Landesgrenzen überschreitenden Ausbauprojekten je nach Bundesland und dafür zuständigem Oberverwaltungsgerichten divergierende Entscheidungen zu erhalten. Nicht nur die Länge der verwaltungsrechtlichen Verfahren, sondern auch die Verwaltungsgerichtsverfahren müssen verkürzt werden, damit Vorhaben des Netzbaus zeitgerecht verwirklicht werden können. Durch die Konzentration der Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht kann erheblich schneller eine rechtsbeständige Entscheidung erzielt werden. Mit der Realisierung von Netz-Vorhaben wird in aller Regel aus Gründen der Investitionssicherheit erst begonnen, wenn eine Verwaltungsentscheidung unanfechtbar geworden ist. Es muss sichergestellt werden, dass das Bundesverwaltungsgericht personell so ausgestattet wird, dass es die zusätzliche Aufgabenzuweisung auch in der gebotenen Kürze bewältigen kann.

5. zu Artikel 1 § 1 Absatz 4 und Absatz 5

Der BDI begrüßt, dass auch die für den Betrieb der Energieleitungen „notwendigen Anlagen und die notwendigen Änderungen an den Netzverknüpfungspunkten“ vom Vorhabensbegriff und damit vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst werden. Zur Vermeidung von Unklarheiten bei der Rechtsanwendung sollte in der Gesetzesbegründung konkretisiert werden, dass zum Beispiel zu den „notwendigen Anlagen“ insbesondere Umspannwerke und Schaltanlagen zählen.

Die Klarstellung in Absatz 5 wird ebenfalls begrüßt.

6. generell zu Artikel 1 § 1 EnLAG

Eine wesentliche weitere Beschleunigung würde erreicht, wenn auf Antrag des Netzbetreibers mit dem Bedarfsplan eine Linienführung nach Konsultation mit den jeweiligen Landesbehörden festgelegt werden würde. Danach könnte das Raumordnungsverfahren im Regelfall entfallen und sofort eine Überleitung in das Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahren erfolgen. Hierzu bietet sich die Einführung eines neuen Absatzes. 3 in Art. 1 § 1 an. Der jetzige Abs. 3 bis 5 würden zu Abs. 4 bis 6.

Abs. 3 (neu):

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Linienführung für einzelne Vorhaben nach Abs. 1, insbesondere wenn diese Landesgrenzen überschreiten, bestimmen. In diesen Fällen kann regelmäßig von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden. Die Bestimmung erfolgt im Benehmen mit den für die Landesplanung zuständigen Behörden der beteiligten Länder. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Entwurfs der Linienführung Stellung genommen hat; die Frist kann bis zu 2 Monaten verlängert werden. Die Linienführung wird dadurch Teil des Bedarfsplans.“

7. zu Artikel 1 § 2 EnLAG

In dieser Vorschrift werden für bestimmte Leitungsvorhaben des Bedarfsplans Teilausführungen als Erdkabel zugelassen, um ihren Einsatz als Pilotvorhaben zu testen. Es ist bedauerlich, dass die Bundesregierung das Beschleunigungsgesetz bzw. das EnLAG mit Pilotprojekten befrachtet. Denn es muss befürchtet werden, dass die als vordringlich genannten Vorhaben nunmehr in den genannten Teilbereichen neue Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen. Verzögerungen sind allein schon dadurch vorprogrammiert, dass für die in § 2 Abs. 1 genannten Teilausschnitte neue Genehmigungsunterlagen erstellt und genehmigt werden müssen. Dabei handelt es sich um Neubaustrecken, die bereits in der dena-Windstudie 2005 als vordringlich aufgeführt waren. In der Begründung werden sie zu Recht als für den Abtransport von in Norddeutschland erzeugten Stroms nach Süden als von besonderer energie-wirtschaftlicher Bedeutung charakterisiert.

§ 2 Abs. 1 bis 3 sind als Kannvorschriften formuliert. Es muss sichergestellt werden, dass die Möglichkeit zur Verlegung von Höchstspannungserdkabeln tatsächlich nur unter den engen Voraussetzungen des Absatzes 2 erfolgt. Denn Erdkabel sind gegenüber dem Bau von Freileitungen um den Faktor 5 und in Sonderfällen auch um den Faktor bis zu 10 teurer. Insofern darf sich die Kannvorschrift des § 2 EnLAG nicht zum Dambruch zugunsten einer generellen Verkabelung auf der Höchstspannungsebene herausstellen. Denn das Gebot des EnWG, möglichst wirtschaftlich effizient stromwirtschaftliche Dienstleistungen zu erbringen, muss nach wie vor im Interesse einer wettbewerbsfähigen Energieversorgung gelten und auf allen Ebenen als Maxime durchgesetzt werden. Denn letzten Endes werden die höheren Kosten der Erdkabel sich in höheren Netzentgelten niederschlagen. Besonders ist darauf zu achten, dass sich der vorgesehene bundesweite Belastungsausgleich nicht zu einem Fehlanreiz für eine vor Ort politisch leichter durchsetzbare Verkabelung entwickelt und die Ausnahme zur Regel wird.

Denn es ist nicht zu erkennen, dass Erdkabel gegenüber Freileitungen ökologische Vorteile hätten. Zwar sind die Trassen für Freileitungen breiter als für Erdkabel. Aber nach Errichtung der Freileitung kann die Schneise land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Schneisen in Waldgebieten, die auch im Interesse der Waldbrandbekämpfung liegen, erweisen sich oft als Biotope. Die Erdkabeltrassen müssen dagegen frei von Aufwuchs gehalten werden. Es muss, da es sich um Erdbauwerke handelt, für den Bau die gesamte Vegetation entfernt und viele Kubikmeter Erdaushub bewegt werden; nach der Bauphase muss eine Trasse von 15 Metern Breite frei von Wiederaufforstung oder landwirtschaftlicher Nutzung gehalten werden. Durch die in der Kabelleitung entstehende Wärme trocknet der Boden aus mit entsprechenden Veränderungen der Bodenbiosphäre.

Es darf nicht übersehen werden, dass durch die unterirdische Bauweise Reparaturen an Kabeln wesentlich zeitaufwendiger als Störungsbehebungen an Freileitungen sind. Unter Investitionsaspekten ist zu sehen, dass bei einer Erdverkabelung von einer Nutzungsdauer von 40 Jahren, bei Freileitung aber von 80 bis 120 Jahren auszugehen ist.

Mit Freileitungen lassen sich andere Infrastrukturen wie z.B. Flüsse, Kanäle oder Straßen und Schienenbahnen technisch wesentlich leichter und damit kostengünstiger queren als mit Erdkabeln.

In § 2 Absatz 4 Satz 3 ist geregelt, dass „die ermittelten Gesamtkosten für Erdkabel anteilig auf alle Übertragungsnetzbetreiber rechnerisch umzulegen“ sind. Im Vorblatt des Gesetzes wird dagegen unter „E.) Sonstige Kosten“ ausgeführt, dass „Mehrkosten, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die nach dem Energieleitungsausbaugesetz mögliche Teilverkabelung von Höchstspannungsleitungen im Rahmen von vier Pilotprojekten entstehen, bundesweit auf die Netznutzungsentgelte umgelegt werden können.“ Hier sollte eine Klarstellung durch den Ge-

setzgeber erfolgen, dass die Wälzung auf die Mehrkosten im Vergleich zum Bau einer Freileitung begrenzt wird.

Die Regelung in § 2 Absatz 4 Satz 4 ist zu präzisieren: Ist unter der „Länge des Übertragungsnetzes“ die Trassen- oder Stromkreislänge zu verstehen? Insgesamt fehlt eine hinreichend eindeutige Definition des Begriffs „Übertragungsnetz“.

Weiterhin ist zu ergänzen, dass die Notwendigkeit der Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer zu testieren ist, da es sich um Pilotprojekte handelt, Errichtungs- und Betriebserfahrungen noch nicht vorliegen und ein Effizienzvergleich nach der Anreizregulierungsverordnung nicht in Betracht kommt. § 2 Absatz 4 Satz 7 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„.....eines Kalenderjahres und legen der Bundesnetzagentur unverzüglich das Testat eines Wirtschaftsprüfers für die auszugleichende Differenz vor.“

Schließlich ist als letzter Satz anzufügen:

Abnahmestellen, die gemäß § 16 EEG 2004 bzw. § 41 EEG (neu) eine Begrenzung der EEG-Umlagebeantragen können, sind von der Kostenwälzung freigestellt.

Diese Netznutzer stehen als stromintensivsten Unternehmen im internationalen Wettbewerb und werden deshalb durch die Härtefallregelung von der vollen EEG-Umlage freigestellt. Es wäre widersinnig, wenn diese zu Recht entlasteten Unternehmen ebenfalls durch Umlage der Mehrkosten für die Pilotprojekte „Höchstspannungserdkabel“ belastet würden.

8. zu § 3 EnLAG

Zu Recht sieht diese Vorschrift eine Fortschreibung des Bedarfsplans vor. Problematisch erscheint allerdings, die Fortentwicklung ausschließlich an eine Jahresfrist von 5 Jahren zu binden. Dem federführenden Wirtschaftsministerium muss die Möglichkeit gegeben werden, bei sich abzeichnenden neuen Entwicklungen bereits vor Ablauf der 5 Jahre, das Verfahren zur Ergänzung des Bedarfsplans einzuleiten. Zudem sollte es den Übertragungsnetzbetreibern ermöglicht werden, die Aufnahme weiterer Vorhaben in den Bedarfsplan zu beantragen.

III. Weitere Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung

Neben den im Gesetzentwurf enthaltenen positiven Ansätzen ließen sich die Verfahren durch die Integration einiger Fristen nochmals deutlich beschleunigen, ohne dass es zu qualitativen Einbußen der Prüfung käme.

1. Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens

a. **Antragstellung Netzbetreiber**

Jedes Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Hochspannungsfreileitungen beginnt mit der Antragstellung des Netzbetreibers. Erfahrungsgemäß zeigt sich in der Praxis, dass gerade im Stadium von Antragstellung bis zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen und der darauf folgenden Versendung zur Stellungnahme erhebliche Zeitverzögerungen auftreten. Bereits in dieser frühen Phase kann das Verfahren durch eine schnelle Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen beschleunigt werden. Eine solch zeitnahe Überprüfungspflicht wird bereits im Bereich der emissionschutzrechtlichen Genehmigung angewendet (§ 7 Abs. 1 9. BImSchV).

Vorschlag zur rechtlichen Umsetzung

In § 43a EnWG wird folgende neue Ziffer 1 eingeführt. Alle übrigen Ziffern verschieben sich entsprechend:

„Die zuständige Behörde hat nach Eingang der Antragsunterlagen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind, und den Antragssteller ggf. unverzüglich aufzufordern, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.“

b. Stellungnahme Anhörungsbehörde

Nach dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen fordert die Anhörungsbehörde die betroffenen Fachbehörden zur Stellungnahme auf. Diese sowie jeder von dem Vorhaben Betroffene können innerhalb einer gesetzlichen Frist Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Danach gibt die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme ab. Eine Frist ist hierfür bislang nicht vorgesehen. Um an dieser Stelle Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, sollte die Anhörungsbehörde angehalten werden, ihre Stellungnahme in einer angemessenen Frist abzugeben.

Vorschlag zur rechtlichen Umsetzung

In § 43b Nr. 1 EnWG wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einwendungsfrist gibt die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme ab und leitet sie zusammen mit den sonstigen in § 43 a Nr. 5 Satz 3 genannten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zu.“

c. Länderübergreifender Informationsaustausch

Hochspannungsleitungsbauvorhaben erstrecken sich häufig über Landesgrenzen hinweg. Damit gewinnt der zügige landesübergreifende Informationsaustausch an Bedeutung, um an dieser Stelle unnötige Verzögerungen zu vermeiden

Vorschlag zur rechtlichen Umsetzung

In § 43 b Nr. 4 EnWG werden folgende Sätze 2 und 3 hinzugefügt:

„Dabei ist insbesondere auf eine zügige Durchführung der Verfahren hinzuwirken. Sie sind verpflichtet, alle relevanten Informationen und Daten unverzüglich auszutauschen.“

d. Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Hier sollte zur Beseitigung der in der Praxis häufig anzutreffenden Verzögerungen beim Abfassen des Planfeststellungsbeschlusses sowie bei der Erteilung der Genehmigung die Planfeststellungsbehörde verpflichtet werden, den Planfeststellungsbeschluss nach Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Zugang der Stellungnahmen der Anhörungsbehörden zu erlassen.

Die Monatsfrist stellt die Planfeststellungsbehörde auch nicht vor Probleme, denn im Regelfall ist der Plan mit Vorliegen aller Stellungnahmen der Behörden und anerkannten Vereine, aller Einwendungen sowie der abschließenden Stellungnahme der Anhörungsbehörde entscheidungsreif. In besonders schwierig zu beurteilenden Fällen, in denen noch keine Entscheidungsreife vorliegt, darf die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Verwendung des Terminus „möglichst“ zur Herbeiführung der Entscheidungsreife diese Frist verlängern.

Vorschlag zur rechtlichen Umsetzung

In § 43b Nr. 1 EnWG wird folgender neuer Satz 6 hinzugefügt:

„Die Planfeststellungsbehörde trifft die Entscheidung über die Planfeststellung möglichst innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Stellungnahmen gemäß § 43 b Nr. 1 Satz 5 [neu] oder bei Identität von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist.“

2. Verfahrens- und Formfehler

Nach allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen kann ein Verwaltungsakt, wie zum Beispiel ein Planfeststellungsbeschluss, nicht allein aufgrund von Verfahrens- oder Formfehlern aufgehoben werden, sofern offensichtlich ist, dass diese Verstöße die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst haben (§ 46 VwVfG). Da § 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz Vorrang vor dieser Heilung von Verfahrens- und Formfehlern hat, sollte die Anwendung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ausgeschlossen werden, da es anderenfalls zu sinnlosen Verfahrensverzögerungen kommen würde.

Vorschlag zur rechtlichen Umsetzung:

In § 43 e Absatz 4 EnWG wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 2816) findet keine Anwendung.“

3. Änderung des Raumordnungsgesetzes

In den dicht besiedelten Räumen Deutschlands wird es immer schwieriger, Freiräume für Leitungstrassen zu finden. Leitungstrassen im Nahbereich von Wohnbebauung stoßen auf Ablehnung sowohl bei privaten Grundstückseigentümern als auch bei Gemeinden, die sich in ihrer kommunalen Planungshoheit beeinträchtigt sehen.

Eine frühzeitige planerische Absicherung von Leitungstrassen, für die ein vorrangiger Bedarf besteht, ist daher im Rahmen der Raumordnungs- und Landesplanung mit Verbindlichkeit für die nachgelagerten – insbesondere kommunalen – Planungsstufen dringend erforderlich.

Modellhaft könnte hier die Fachplanung „Höchstspannungstrassen“ sein, die in den 1980er Jahren in Baden-Württemberg erstellt wurde, zwischenzeitlich aber bedauerlicherweise außer Kraft getreten ist.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, § 7 Absatz 2, 2. (Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne) folgendermaßen zu ergänzen:

„Handelt es sich bei den zu sichernden Infrastrukturtrassen um Trassen für Energieleitungen, für die gemäß § 1 Absatz 1 Energieleitungsausbaugesetz ein vordringlicher Bedarf besteht, sind die entsprechenden Trassen in den Raumordnungsplänen auf der Grundlage eines fachlichen Entwicklungsplans verbindlich festzulegen.“*

*z.B. entsprechend dem „fachlichen Entwicklungsplan Höchstspannungstrassen (Trassenvorsorgeplan) Baden-Württemberg

4. Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Die zuständige Behörde hat bei der Festlegung der voraussichtlich nach § 6 beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens den Inhalt und Umfang der Unterlagen auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken, sofern es sich um eines der Vorhaben handelt, die in der Anlage zu § 1 des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen aufgeführt sind.“

Begründung: Der Umfang der im Rahmen der Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren einzureichenden Unterlagen und damit der Arbeits- und Zeitaufwand bereits vor Beginn des eigentlichen Verfahrens hat insbesondere unter dem Aspekt „Prüfung der Umweltverträglich-

lichkeit“ enorm zugenommen. Die umfassende Erfassung der potenziellen Auswirkungen einer Leitung auf Menschen sowie Tier- und Pflanzenwelt in einer Umweltverträglichkeitsstudie erfordert bereits einen Zeitaufwand von mindestens einem Jahr, da eine vollständige Vegetationsperiode erfasst werden muss. Insbesondere die europäischen Vorgaben – Stichworte „Vogelschutzrichtlinie“ und „Flora – Fauna – Habitat“ Richtlinie haben für einen erheblichen Zusatzaufwand gesorgt.

5. Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 17 Absatz 2

In diesen Paragraphen sollte nach dem Referentenentwurf eine Regelung aufgenommen werden, nach der ein Netzaanschluss, über den in ein Netz eingespeist werden soll, nicht mit dem Hinweis als unzumutbar verweigert werden kann, dass in einem mit dem vom Anschlussnehmer gewünschten Anschlusspunkt direkt oder indirekt verbundenen Netz Kapazitätsengpässe auftreten oder auftreten werden.

Aus unserer Sicht betrifft die Zielrichtung dieser Regelung den Kraftwerksanschluss und sollte daher nicht an dieser Stelle, sondern in der Kraftwerksanschlussverordnung geregelt werden. Hier ist diese Regelung in § 6 (2) Netzaanschluss auch bereits enthalten. Es bedarf allerdings zwingend einer klaren Übergangsregelung für bereits laufende Verfahren, einschließlich der Raumordnungsverfahren. Der nachfolgende Formulierungsvorschlag würde die erforderliche Klarheit schaffen. Die Absätze 9 und 10 sollten durch den folgenden Absatz 9 ersetzt werden:

„Sind vor dem <Datum des Inkrafttretens des Gesetzes> für Vorhaben im Sinne des § 43 Raumordnungsverfahren eingeleitet, Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren beantragt worden, werden diese und im Falle von Raumordnungsverfahren auch die nachfolgenden Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem <Datum des Inkrafttretens des Gesetzes> geltenden Fassung durchgeführt. Sie werden nur dann als Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren in der ab dem <Datum des Inkrafttretens des Gesetzes> geltenden Fassung dieses Gesetzes fortgeführt, wenn der Vorhabensträger dies beantragt.“